

Neue Entwicklungen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf Ebene der Europäischen Union

- Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011

Von Carolin Rama

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Lagebild Menschenhandel im 21. Jahrhundert	2
2.1. Der Begriff „Menschenhandel“ und seine inhaltliche Erweiterung	3
2.2. Erscheinungsformen	
2.3. Frauenhandel zur sexuellen Ausbeutung als dominierendes Phänomen des Menschenhandels und seine Hintergründe	7
2.4. Die Hürde der Opferidentifizierung und das hohe Dunkelfeld der Menschenhandelsopfer	10
3. Ausgangslage für eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels	12
3.1. Internationale Übereinkommen 2000 bis 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels	12
3.2. Europaratsübereinkommen vom 16. Mai 2005	14
3.3. Bisherige EU-Maßnahmen	17
3.4. Rechtstatsächliche Aspekte	20
4. Die Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels	21
4.1. Strafrechtliche Aspekte	22
4.2. Unterstützung, Betreuung und Schutz der Opfer	24
4.3. Prävention, Kontrolle und Koordinierung	26
4.4. Mehrwert der Richtlinie	27
5. Fazit und Ausblick	29
6. Endnoten	30
7. Fragen zum Text	32
8. Links zum Text	33
9. Über die Autorin	33
10. Literatur (Extra-Dokument)	1-9

Carolin Rama	Bekämpfung des Menschenhandels – Inhalt + Abstract	ISSN 2192-5267	Dezember 2013	gender...politik...online	
--------------	--	----------------	---------------	---------------------------	---

Abstract

„Menschenhandel ist verboten.“

Artikel 5 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union –
(2000)

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.“

Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten –
(1950)

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.“

Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung –
(1948)

Grundrechte gelten für jeden Menschen, doch sie werden nicht immer beachtet. Der Menschenhandel ist eine der schwersten Grundrechtsverletzungen und viele internationale Akteure haben sich seine Bekämpfung zum Ziel gesetzt. Frauen sind die am stärksten betroffene Opfergruppe, die sexuell ausgebeutet und zur Prostitution gezwungen werden.

Am 5. April 2011 haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI verabschiedet. Grund hierfür ist die Erwägung, dass der bis dahin vorhandene Rechtsrahmen weder wirksam genug war, noch internationale sowie EU-Bestimmungen angemessen umgesetzt worden sind.

Im Anschluss an den Beitrag von Angelika Kartusch aus dem Jahre 2003 und auf der Grundlage der Masterarbeit der Verfasserin aus dem Jahr 2010 „Die Bekämpfung des Menschenhandels - Analyse der rechtlichen Entwicklungen auf Ebene der EU“, die den Vorschlag der Europäischen Kommission für die o.g. Richtlinie (KOM(2010)95) als zentralen Untersuchungsgegenstand hatte, wird in diesem Beitrag die 2011 verabschiedete Richtlinie analysiert. Zunächst soll das Lagebild Menschenhandel im 21. Jahrhundert anhand der Definition, seiner Erscheinungsformen, der spezifischen Form des Frauenhandels und der Problematik der Opferidentifizierung erörtert werden (Kapitel 2). Kapitel 3 beschreibt die Ausgangslage für die neue EU-Menschenhandelsrichtlinie mit den verschiedenen internationalen Rechtsdokumenten und Softlaw-Ansätzen, sodann wird die Richtlinie inhaltlich dargestellt und analysiert sowie auf ihren Mehrwert hin überprüft (Kapitel 4). Fazit und Ausblick (Kapitel 5) beschließen den Beitrag.

Durch redaktionelle Verzögerungen bei der Formatierung des Beitrags wurde der Artikel circa ein Jahr später als von der Autorin abgeschlossen ins Portal gestellt. Gender-Politik-Online bedauert diese Verzögerungen!